

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" vom 3.Dezember 2001

Az. 2181.9

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 96 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Hochschulgrad**

Die Universität Bielefeld verleiht durch die Fakultät für Rechtswissenschaft den Hochschulgrad "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" (Dipl.-jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität eine Urkunde aus.

**§ 2
Berechtigte**

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.

(2) Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Universität Bielefeld, die

- a) unmittelbar vor der Meldung zur Staatsprüfung/ zur Abschlussprüfung mindestens zwei Semester an der Universität Bielefeld studiert und
- b) erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung/ die Abschlussprüfung gemäß dem JAG NW und der JAO NW bzw. dem DRiG und der EJAOW NW in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.

(3) Sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Hochschulgrad auf der Basis der Ersten Juristischen Staatsprüfung/ der Abschlussprüfung erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Hochschulgrads ausgeschlossen.

**§ 3
Verfahrensvorschriften**

Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Abschlusszeugnisses im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b) und der Immatrikulationsbescheinigung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. a) an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld zu richten. Dem Antrag ist die Erklä-

rung beizufügen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat.

**§ 4
Inkrafttreten; Übergangsregelung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 24. Oktober 2001 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. November 2001.

Bielefeld, den 3.Dezember 2001

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann